

## TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH INFORMATIK

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Informatik** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

### 1. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- aktive Mitarbeit im Unterricht
- gewissenhafte Durchführung und rechtzeitige Abgabe von Arbeitsaufträgen
- aktive Mitgestaltung von Gruppenarbeiten
- Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien
- Beteiligung an Diskussionen
- Einhaltung der EDV-Saal-Regeln und der Regeln im Umgang mit digitalen Geräten
- Stundenwiederholungen (mündlich), Inf. Quiz (online)
- Erfüllen der Leistungen auf der eLearning Plattform Moodle (Eduvidual)

### 2. Praktische Leistungsfeststellungen (LBVO § 9)

- Praktische Leistungsfeststellungen umfassen sämtliche praktische Arbeiten sowie punktuelle praktische Leistungsfeststellungen. Die Kriterien für die praktischen Arbeiten umfassen:
  - genaues Arbeiten nach den Vorgaben
  - Umsetzen der Verbesserungsvorschläge
  - rechtzeitige Abgabe der Arbeiten auf Moodle (Eduvidual)
- Die Anmeldung zu einer zusätzlichen praktischen Leistungsfeststellung auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.
- Eine zusätzliche praktische Leistungsfeststellung ist als Teilbereich der Leistungsbeurteilung zu sehen, der nicht alle anderen Leistungen, die im Laufe des Schuljahres erbracht werden, kompensieren kann (kein Entscheidungscharakter!).

### 3. Mündliche Übungen (LBVO § 6) (bei Bedarf)

- Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schülerin bzw. den Schüler (z.B. Referate, Präsentationen).

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).